

1. Vertragsbedingungen für (Dienst-)Leistungen

1.1 Geltung

1.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

1.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

1.2 Vertretung der Vertragspartner

1.2.1 Vertretung des Auftraggebers

1.2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen und von ihm zu besorgenden Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem Auftragnehmer namhaft gemachten Vertretung des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind.

1.2.1.2 Der AG-Vertreter ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge der Witterungsverhältnisse) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

1.2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

1.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

1.2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich eine hierzu befähigte bevollmächtigte natürliche Person, die auch der deutschen Sprache mächtig sein muss, als Vertreter namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme der technischen Weisungen (vgl. 1.2.1.2), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen sonstigen rechtlichen Belangen erstrecken.

1.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

1.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

1.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des AG-Vertreters unverzüglich persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

1.2.2.5 Mittels Fax oder elektronisch überbrachte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse des AG-Vertreters übermittelt wurden.

1.2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“ laut 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit dem AG-Vertreter regelmäßigen Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Leuten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

1.2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 1.2.2 sinngemäß.

1.3 Prüfung der Unterlagen

1.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen

und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes ab Überlassung der Ausführungsunterlagen, schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

1.3.2 Vom Auftragnehmer bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

1.4 Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

1.5 Leistungserbringung

1.5.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen oder unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen; er schuldet allein die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers). Er bleibt für die mangelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der Auftraggeber die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise entbunden. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften, insbesondere der unter 2. festgehaltenen „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

1.5.2 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in 1.5.1 umschriebenen Leistungsziels notwendig sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

1.5.3 Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

1.5.4 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

1.5.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG-Vertreters, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw. Umstände dem Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntnisnahme schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

1.5.6 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

1.5.7 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

1.5.8 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (zB Leitern, Gerüste, Aufzüge) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

1.5.9 Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungshelfen des Auftragnehmers.

1.5.10 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenutzte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare bzw. wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf

seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

1.5.11 Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen (1.5.10) nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.5.12 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – soweit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

1.5.13 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw. allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschenswürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

1.6 Termine

1.6.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und Änderungen des Terminplans sind einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen unter Bedachtnahme auf die Leistungen Dritter so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.

1.6.2 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

1.7 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

1.7.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 1.5.2 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw. Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrags ehestens durchzuführen. Der Auftraggeber kann auch die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

1.7.2 Mitteilungspflichten

1.7.2.1 Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen (1.7.1) für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (va Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies, die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

1.7.2.2 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenerhöhung voraussichtlich um mehr als 4% überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen; Überschreitungen des Gesamtpreises um mehr als EUR 200.000,- sind jedenfalls mitzuteilen. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises infolge Mengenerhöhung um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er dies dem Auftraggeber nicht ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitteilt.

1.7.3 Mehrkostenforderung (MKF)

1.7.3.1 Der Auftragnehmer hat die MKF dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

1.7.3.2 Die MKF ist bei Leistungsänderung ehestens, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab deren Anmeldung, bei Störung der Leistungserbringung hingegen spätestens binnen 14 Tagen ab deren objektiver Erkennbarkeit vorzulegen.

1.7.3.3 Die MKF ist dem Grunde und der Höhe nach – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich, elektronisch oder mittels Fax sowohl beim AG-Vertreter wie auch bei der vergebenden Stelle geltend zu machen.

1.7.3.4 Bei verspäteter Anmeldung (1.7.3.1) bzw. verspäteter Vorlage der MKF (1.7.3.2) ist jedweder Anspruch des Auftragnehmers infolge Leistungsänderung oder Störung der Leistungserbringung ausgeschlossen, sodass dessen Leistung ausschließlich zu den vereinbarten (Einheits-)Preisen abgegolten wird.

1.7.3.5 Die MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht prüffähige Zusatzangebote kann der Auftraggeber zurückweisen. Der Auftraggeber hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen herzustellen.

1.7.3.6 Auf die Anpassung der Leistungsfrist bzw. die Ermittlung der neuen Preise ist sinngemäß 7.4.2 der ÖNORM A 2060 (Ausgabe: 2013-03-15) anzuwenden.

1.7.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung

1.7.4.1 Beeinflusst die Über- oder Unterschreitung von im Vertrag angegebenen Mengen bei nach Einheitspreisen abzurechnender Leistung die Kosten der zu erbringenden Gesamtleistung oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist und die Über- oder Unterschreitung der Menge bei einer Leistungsgruppe mehr als 20% oder des Gesamtpreises mehr als 10% beträgt. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehstens nachweislich geltend zu machen.

1.7.4.2 Auf die Ermittlung des neuen Einheitspreises ist sinngemäß 7.4.2 der ÖNORM A 2060 (Ausgabe: 2013-03-15) anzuwenden.

1.7.5 Nachteilsabgeltung

Entfallen Teile der vertraglichen Leistung, so entfällt auch die auf diese entfallende Vergütung.

Die Kosten auftragsbezogener bereits erbrachter Vorleistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, werden abgegolten, sofern sie der Auftragnehmer binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

Weiter gehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.7.6 Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges

Alle vom Auftragnehmer ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges und werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

1.8 Optionen

1.8.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option" bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 1.7 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers von der Nichtausübung der Option.

1.8.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

1.8.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

1.9 Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss

1.9.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags eingetretener Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

1.9.2 Sofern der Auftragnehmer die der vereinbarten Auftragsausführung entgegenstehende Änderung solcher Vorschriften (1.9.1) schon bei Vertragsabschluss hätte vorhersehen müssen, trägt er die mit der notwendigen Vertragsanpassung verbundenen Mehrkosten.

1.10 Arbeitskräfte – Unfallmeldungen

1.10.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

1.10.2 Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtvverträge oder Heimarbeitsstarfe, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließliche Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

1.10.3 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

1.10.4 Unfälle sind dem AG-Vertreter sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

1.11 Material

1.11.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nur der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl bekannt zu geben. Der AG-Vertreter kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

1.11.2 Die Kosten sämtlicher zur Erreichung des vereinbarten Leistungsziels erforderlicher Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfanstalt in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache verfasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw Betriebsanleitungen udgl.

Die beauftragte akkreditierte Prüfanstalt muss vom Auftragnehmer unabhängig sein. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Subunternehmer oder ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers, eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder eines Subunternehmers maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

1.11.3 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.11.4 Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigelegt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschnitt- und ähnliche Verluste abzurechnen.

1.11.5 Hat ein Vertragspartner Bedenken gegen die Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, so kann er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsanstalt oder einen einvernehmlich bestellten Prüfer verlangen, deren Kosten dieser Vertragspartner nur dann nicht trägt, wenn sich seine Bedenken durch das Ergebnis dieser weiteren Prüfung als richtig erwiesen haben.

1.12 Ersatz- und Verschleißteile

1.12.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er dem Auftraggeber die für seine Leistung erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme liefern kann.

1.12.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Preislisten für die in Betracht kommenden Ersatz- und Verschleißteile in Form eines Datenträgers spätestens bei der Übernahme der Leistung zur Verfügung. Die darin angeführten Preise sind – abzüglich eines zu vereinbarenden Rabatts – für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme festpreise.

1.12.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Firma und Anschrift bekannt zu geben, bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen sowie unentgeltlich und unwiderruflich die in 1.21.2 angeführten Rechte an den Zeichnungen einzuräumen.

1.13 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 166b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG strikt einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;

(3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

(4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.14 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht

1.14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressemitteilungen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.14.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie den in 1.14.1 (2) genannten Personen.

1.14.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.14.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.15 Datenschutz und Auftragsverarbeitervereinbarung

1.15.1 Werden im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftraggeber Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt, und liegt für die Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vor, ist der Auftragnehmer für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber den Betroffenen – wahrzunehmen.

1.15.2 Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1.15.2.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32ff DSGVO getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

1.15.2.2 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen

übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.

1.15.2.3 Der Auftragnehmer schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet wurden.

1.15.2.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.

1.15.2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

1.16 Fertigstellungsfristen/-termine und Vertragsstrafe

1.16.1 Die vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen/-termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (zB Behinderungen) kommt.

1.16.2 Bei Überschreitung solcher Fristen bzw. Termine ist der Auftraggeber – sofern im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart ist – berechtigt, neben der unverzüglichen Fertigstellung der vereinbarten Leistung auch die Vertragsstrafe zu fordern, deren Gesamthöhe jedenfalls mit 30% der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen der Auftragssumme des davon betroffenen Abrufs) begrenzt ist. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfrist oder des Fertigstellungstermins kein Verschulden trifft.

1.16.3 Ist die Überschreitung solcher Fristen bzw. Termine auf höhere Gewalt oder Umstände auf Seiten des Auftraggebers zurückzuführen, so wird die Leistungsfrist bzw. der Leistungstermin angemessen erstreckt, sofern der Auftragnehmer die hindernden Umstände dem Auftraggeber ehstens mitteilt und entsprechend nachweist; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist bzw. eines solchen Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geratet sind.

1.16.4 Ordnet der Auftraggeber die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers zur Leistungsausführung an (1.7.1), so ist 1.16.3 sinngemäß anzuwenden.

1.16.5 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 1.16.2 gilt die vorangehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

1.16.6 Ist eine Störung der Leistungserbringung gemäß 1.16.1, 1.16.3 oder 1.16.4 auf höhere Gewalt zurückzuführen, so stehen dem Auftragnehmer keine daraus abgeleiteten Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber zu; sonst gilt 1.24.4.

1.17 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

1.17.1 Der Auftraggeber kann bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung (1.18) jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann der Auftraggeber jederzeit in Bezug auf noch nicht übernommene Teilleistungen zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die nach 1.7.5 zu bemessende Vergütung zu; weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.17.2 Aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zurechnenden Gründen kann der Auftraggeber entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu. Hat der Auftragnehmer den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er dem Auftraggeber dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen (1.20.1); machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten (1.20).

1.17.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
- (2) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr

Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;

- (3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist;
- (4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping (1.13) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (1.14) verstoßen hat;
- (5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt;
- (6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

1.17.4 Wurde ein Vertrag im Anschluss an ein Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz idGF abgeschlossen, liegt ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum vorzeitigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, auch vor,

- (1) wenn der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz idGF vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;
- (2) wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz idGF wesentlich geändert wurde.

Bei gänzlichem Rücktritt gemäß 1.17.4 (1) steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu, sonst dagegen die nach 1.7.5 zu bemessende Vergütung; weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.17.5 Wird mit dem Vertrag (zB Rahmenvertrag) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 1.17.3 angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel, ob es befristet oder unbefristet ist.

1.17.6 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

1.18 Übernahme – Gefahrenübergang

1.18.1 Zur Übernahme der vertraglichen Leistung ist ausschließlich der AG-Vertreter berufen, dem deren bevorstehende Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen ist.

1.18.2 Über den Ablauf der Übernahme ist eine von beiden Vertragspartnern zu unterfertigende Niederschrift zu verfassen; erst mit deren Unterfertigung erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung für erbracht. Bleibt der Auftragnehmer dem ihm mitgeteilten Übernahmetermin ohne Angabe von ausreichenden Gründen fern, so gilt dies als Zustimmung zum Ergebnis der Übernahme.

1.18.3 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht bloß ganz geringfügige Mängel aufweist oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, die nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu übergeben sind (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben wurden.

1.18.4 Zur Übernahme benötigte Arbeitskräfte, Geräte und sonstige Behelfe hat der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten beizustellen.

1.18.5 Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Leistung gemäß 1.18.1 und 2 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zur Übernahme Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Gefahr und Kosten zu beheben.

1.19 Gewährleistung und Garantie

1.19.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst

die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

1.19.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (1.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (1.3.2).

1.19.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (1.18.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.

1.19.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

1.19.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mangelfreiheit der gesamten Leistung.

1.19.6 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbhebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

1.19.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

1.20 Schadenersatz und Produkthaftung

1.20.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme

je Schadensfall begrenzt. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

1.20.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftraggeber.

1.20.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

1.21 Schutzrechte – Eigentumsübergang

1.21.1 Das Recht, das vereinbarte Werk bzw. das im Rahmen einer vereinbarten Dienstleistung erstellte Werk und alle damit zusammenhängenden Leistungen und Arbeitsergebnisse auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzt zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

1.21.2 Ferner darf der Auftraggeber ein solches Werk, dessen Ergebnisse (zB Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie jedweden Teil einer Nebenleistung bzw deren Ergebnisse (zB Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzt ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerten, verbreiten, senden, vortragen, aufführen oder vorführen, an Dritte veräußern oder weitergeben, Nutzungsrechte an Dritte nach seinem Ermessen übertragen oder die Weiterentwicklung durch Dritte vornehmen lassen. Diese Nutzungs- und Verwertungsrechte umfassen insbesondere auch die Nutzung und Verwertung über elektronische Medien, Medien der Telekommunikation sowie derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Soweit die Ergebnisse der vereinbarten Dienstleistung schutzfähig sind, können diese vom Auftraggeber im eigenen Namen auf eigene Kosten angemeldet werden (zB Marken, Muster, Patente) ohne dass dem Auftragnehmer dafür ein zusätzliches Entgelt zusteht.

1.21.3 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

1.21.4 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

1.21.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

1.21.6 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten.

1.21.7 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw auszufolgen.

1.21.8 Mit der vereinbarten Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Das Eigentum an einem im Rahmen einer vereinbarten Dienstleistung erstellten Werk bzw. Arbeitsergebnis (zB Prototyp) geht mit Zugang auf den Auftraggeber über.

1.21.9 Sämtliche Nutzungsrechte gehen im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung (zB Einbringung, Abspaltung) ohne weiteres auf den neuen Rechtsträger über. Im Fall einer gänzlichen oder teilweisen Unternehmensveräußerung verzichtet der Auftragnehmer auf das ihm nach § 38 Abs 2 UGB zustehende Recht auf Widerspruch.

1.22 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

1.22.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, betraglich innerhalb der in 1.20 festgelegten Grenzen.

1.22.2 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht der Beweis offen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Leute, Subunternehmer oder Zulieferanten verursacht worden sein konnte.

1.22.3 Zur Deckung der in 1.22.1 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch ein allenfalls vereinbarter Haftungsrücklass herangezogen werden.

1.23 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

1.24 Preise; Vergütung

1.24.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 – „DDP“), abgeladen.

1.24.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (1.25) des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

1.24.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berechnete und auf neu vereinbarte Preise.

1.24.4 Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw -termine (1.16.1) erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie zB Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Abgabe des Angebots zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

1.24.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

1.24.6 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

1.24.7 Nach Stundenaufwand zu vergütende Regieleistungen dürfen vor deren Anordnung durch den Auftraggeber nicht in Angriff genommen werden. Die Aufzeichnungen über die Regieleistungen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zur Bestätigung und Anerkennung vorzulegen; verspätet vorgelegte Aufzeichnungen werden nicht anerkannt.

Die Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen der Arbeitskraft, den Tag und eine Kurzbeschreibung ihrer Leistung sowie die Anzahl der Stunden und den Stundensatz zu enthalten.

1.25 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers (1.24.2) sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), vor allem auch bei Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (5) die Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen;
- (7) die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel;
- (8) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs;
- (9) alle Sicherungsvorkehrungen;
- (10) die Beileuchtung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (11) die Beleuchtung des Ortes der Leistungserbringung;
- (12) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (13) die Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (14) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (15) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (16) die Beaufsichtigung am Ort der Leistungserbringung;
- (17) alle Versicherungsprämien;
- (18) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (19) die Aufräum- und laufenden Säuberungsarbeiten;
- (20) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder von Dritten herrührenden Werkteile;
- (21) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (22) die Zurückversetzung der vom Auftraggeber bzw von Dritten überlassenen Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorigen Zustand;
- (23) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (24) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (25) die Behebung aller Mängel und sonstigen Schäden, die bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Haftungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (26) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller dazu erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (27) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (28) die in den ONORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

1.26 Zusätzliche Leistungen bei atmosphärischen Einwirkungen

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

1.27 Rechnungslegung - Abtretungsvermerk

1.27.1 Allgemeines

1.27.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (wie Mengenberechnungen udgl) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

1.27.1.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext sowie unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellkunde und
- (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

1.27.1.3 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) verpflichtet.

Die Rechnungslegung hat über <https://www.erechnung.gv.at> zu erfolgen. Dabei ist die dem Auftragnehmer bekanntgegebene, aus dem Code „OEBB“ und der zehnstelligen SAP-Bestellnummer bestehende Auftragsreferenz anzugeben und sind die Adressinhalte gemäß 1.27.1.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen:

ÖBB-Gesellschaft
Gasse/Straße Nr., PLZ Ort
Business-Center Adresse
1000 Wien

Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so sind im Feld Auftragsreferenz zwingend der Code „OEBB“ und die dreistellige Business-Center Adresse anzugeben. Darüber hinaus ist in einem gesonderten Feld der ÖBB-seitige Ansprechpartner bzw Besteller anzuführen.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Erst nach einer bei der Einbringung durchgeführten Prüfung auf formale Fehlerfreiheit und der damit erfolgten Übernahme durch den Auftraggeber gilt die e-Rechnung als ordnungsgemäß eingebracht. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.

1.27.1.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

1.27.2 Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

Sind im Einzelfall Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

1.27.3 Teilschluss- und Schlussrechnung

Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege vorzulegen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

1.28 Zahlung

1.28.1 Die Zahlungsfristen (1.28.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen (1.27.2) – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mangelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (1.18.5).

1.28.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

1.28.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

1.28.4 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

1.28.5 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betreibungskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.28.6 Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, sofern sich der Auftragnehmer solche Forderungen in der Rechnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder sie nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Zahlung schriftlich, elektronisch oder mittels Fax geltend macht; der Vorbehalt ist schriftlich, elektronisch oder mittels Fax zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, so wird die dreimonatige Frist frühestens mit der schriftlich, elektronisch oder mittels Fax erfolgten Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrags durch den Auftraggeber in Gang gesetzt.

1.29 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

1.29.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

1.29.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

1.29.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

1.29.4 Im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

1.30 Schlussbestimmungen

1.30.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliebezetteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

1.30.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

1.30.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

1.30.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

1.30.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.30.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

1.30.7 Der Auftraggeber erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften sowie auch nur einzelne dieser Gesellschaften (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. des Eintritts der Beherrschung durch die ÖBB-Holding AG) übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.

1.30.8 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

2. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

2.1 Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige ÖBB-Gesellschaft eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Bereitstellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

2.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserteilung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/Erlaubniskarten gemäß 2.1 angefordert werden.